

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Mitterndorf vom 30.05.2017, mit der folgende

## Wasserleitungsordnung

erlassen wird.

Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

**Öffentliche Wasserleitung:** Diese ist die Gesamtheit der durch die Marktgemeinde Bad Mitterndorf errichteten oder erworbenen Anlagen zur Gewinnung, Weiterleitung, Speicherung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser.

**Versorgungsleitungen:** Diese sind jene Teile der öffentlichen Wasserleitung, welche zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, ein bestimmtes Gebiet ausreichend mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser zu versorgen und die Abzweigung von Anschlussleitungen zu ermöglichen.

**Anschlussleitungen:** Diese sind jene Leitungen, welche von den Versorgungsleitungen abzweigen und die Verbindung zu den Hausleitungen von Liegenschaften oder Gebäuden darstellen. Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschluss-Formstück in der Versorgungsleitung und endet an der Stelle, wo die Leitung in ein Gebäude einmündet beziehungsweise in jenen Fällen, wo der Wasserzähler außerhalb eines Gebäudes installiert ist, unmittelbar nach dem Wasserzähler.

**Hausleitungen:** Diese sind jene Leitungen, welche unmittelbar nach dem Wasserzähler bzw. bei der Einmündung der Anschlussleitung in ein Gebäude beginnen, zur Verteilung des Wassers auf einer Liegenschaft oder in einem Gebäude dienen und bis zu den Entnahmestellen führen.

### § 2

#### Anschlusspflicht

- (1) Gemäß § 1, Abs. 1 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.
- (2) Das Maß der kürzesten Verbindung eines Gebäudes zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1, Abs. 2 des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 Meter festgesetzt.
- (3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Liegenschaften haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde oder deren Beauftragte zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler ist von einem hiezu befugten Unternehmer unter Aufsicht der Gemeinde herzustellen. Die Anschlussleitung beginnt mit dem Anschluss-Formstück in der Versorgungsleitung und endet unmittelbar nach dem Wasserzähler. Sie ist Eigentum des Liegenschaftseigentümers und in einem einwandfrei funktionierendem Zustand zu erhalten. Im Trassenbereich der Anschlussleitung darf das Geländeniveau nach Herstellung der genannten Leitung weder

durch Aufschüttung noch durch Abtragung nennenswert verändert werden (+/- 0,1 m). Auch darf der Trassenbereich weder mit Gebäuden überbaut, noch mit festem und massivem Belag versehen werden. Bei der Errichtung von Erdwärmegewinnungsanlagen ist die wasserrechtliche Genehmigung zu erwirken.

- (5) Die Herstellung der Hauswasserleitung obliegt dem Hauseigentümer. Beim Fehlen von Gebäuden ist dies der Grundeigentümer. Hausleitungen sind jene Leitungen, welche unmittelbar nach dem Wasserzähler beginnen, zur Verteilung des Wassers auf einer Liegenschaft oder in einem Gebäude dienen und bis zu den Entnahmestellen führen. Wo in Ausnahmefällen keine Wasserzähler vorhanden sind, beginnt die Hausleitung unmittelbar hinter der ersten Absperrvorrichtung auf dem Grundstück.
- (6) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage udgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlussleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu tragen hat.

### § 3

#### Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht bei der Gemeinde anzumelden.

### § 4

#### Einschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden unter anderem für: Reinigung von Kraftfahrzeugen; Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dergleichen; Kühlzwecke; Füllen von Schwimmbecken; Straßen- und Gehsteigreinigung.
- (4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.
- (5) Wird die Gemeinde durch höhere Gewalt an der Gewinnung, Weiterleitung oder Verteilung von Wasser ganz oder teilweise behindert, ruht die Versorgungspflicht bis zur möglichen Beseitigung der eingetretenen Behinderung und deren Folgen.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers nach vorheriger Androhung sofort einzustellen, wenn die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere wenn:
  - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
  - b) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Anschluss- und Hausleitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird;

- c) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen der Gemeinde in Verbindung mit der Errichtung der Versorgungsleitung nicht pünktlich erfolgen;
- d) Lässigkeitsverluste trotz Ermahnung durch die Gemeinde nicht in angemessener Zeit behoben werden.

## § 5

### **Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges**

- (1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn und unter Vorlage entsprechender Lage- und Installationspläne in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Anzeige die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- (3) Mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde erwirbt der Anmeldende alle ihm aus dieser Wasserleitungsordnung zustehenden Rechte und übernimmt ebenso die festgelegten Verpflichtungen.
- (4) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung einschließlich der Anschlussleitungen ohne entsprechende Anmeldung und Genehmigung ist verboten und wird entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (LGBI. Nr. 42/1971) bestraft.
- (5) Ist der Anschlusswerber nicht zugleich Gebäude- und Grundstückseigentümer, so hat er bei der Anmeldung des Anschlusses die Zustimmung dieser Person zur Herstellung des Anschlusses sowie der dazu erforderlichen Arbeiten beizubringen und haften diese für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung zur ungeteilten Hand.
- (6) Die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aus Hydranten ist nur in Sonderfällen nach jeweils vorher eingeholter Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Hievon ausgenommen ist nur die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke durch die dafür zuständigen Organe.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei nur vorübergehendem oder zeitweiligem Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung vollinhaltlich (z. B. Bauwasser).
- (8) Grundstückseigentümer, für die der Anschlusszwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der im § 2, Absatz 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlussleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung solcher Anschlussleitungen besteht nicht.

## § 6

### **Ermittlung des Wasserzinses**

Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Ermittlung des Wasserzinses durch Zähler hat für das gesamte Gemeindegebiet mit Stichtag 1. Juli zu erfolgen.

## § 7 Wasserzähler

- (1) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich über Wasserzähler (Hydranten und Bauwasser ausgenommen). Die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler obliegen der Gemeinde. Der Einbau eines Wasserzählers durch Objektwände (Kellerwand etc.) muss mittels einer Mauerdurchführung ausgeführt sein. Die Wasseruhr muss jederzeit zugänglich und frostsicher mittels einer Wasserzählereinbaugarnitur eingebaut werden. Die Anschaffungs- und Einbaukosten der ersten Wasseruhr sind Teil der Anschlussleitung und daher vom Anschlusswerber zu tragen.
- (2) Sollte der Einbau eines Wasserzählers in einem innerhalb eines Gebäudes liegenden Raumes nicht möglich sein, so ist für den Wasserzählereinbau nach Anordnung der Gemeinde ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße dieses Schachtes haben bei kubischer Ausführung 1 m Länge, 0,80 m Breite und 1,20 m Tiefe zu betragen. Für einen Schacht in zylindrischer Ausführung ist ein Durchmesser von 1 m und eine Tiefe von 1,20 m vorzusehen. Bei einer Leitung von mehr als 25 mm Durchmesser sowie bei Anbringung von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße und die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen und dergleichen. Die Einstiegöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 cm x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
- (3) Der Einbau eines Wasserzählers hat vor Beginn der Benützung eines Gebäudes durch ein befugtes Installationsunternehmen zu erfolgen und ist der Tag des Einbaues unter Bekanntgabe der Zählerdaten der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt und amtlich geeicht. Nach Einbau oder Austausch des Wasserzählers hat sich der Wasserabnehmer von der Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse zu überzeugen. Falls ein Abnehmer die Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers bezweifelt, steht es ihm frei, jederzeit eine Überprüfung zu beantragen. Die hiebei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassene Toleranz um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend. Auch die Gemeinde kann im Zweifelsfalle eine solche Überprüfung auf eigene Kosten durchführen. Liegen Fehlanzeigen über die vorerwähnten Toleranzgrenzen vor, so wird für die Dauer des vorhergegangenen Ablesezeitraumes eine Korrektur der Verbrauchsgebühren vorgenommen. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei zu ermitteln ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, wird für die Gebührenbemessung der Verbrauch des vorhergegangenen Ablesezeitraumes zugrundegelegt, sofern an der Anzahl, der Größe der Entnahmestellen, sowie an der Art der Nutzung des betreffenden Grundstückes oder Gebäudes keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind. Sind solche Änderungen jedoch eingetreten, werden sie bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.
- (5) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombierung vor Abwasser, Grundwasser, Oberflächenwasser, sowie Frost und Hitze zu schützen. Bei Beschädigung des Wasserzählers durch derartige Einwirkungen geht die Schadensbehebung zu Lasten des Abnehmers, sofern diese Schäden nicht durch die Organe der Gemeinde verursacht wurden. Frostschäden sowie Diebstahl gelten nicht als Einwirkungen höherer Gewalt. Beschädigungen oder Gebrechen des Wasserzählers oder

an der Anschlussleitung sind vom Abnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Wasserzähler muß stets zugänglich sein.

- (6) Der Abnehmer gestattet den mit Ablesung, Kontrolle oder Austausch der Wasserzähler beauftragten Organe der Gemeinde jederzeit den Zutritt. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis die Ablesung wieder möglich wird.
- (7) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler am Verbindungsstück mit der Anschlussleitung zu plombieren. Jede Beschädigung dieser Plomben oder der eichamtlichen Plomben des Wasserzählers ist der Gemeinde umgehend zu melden. Die mit der Neuplombierung in Zusammenhang stehenden Kosten hat der Abnehmer zu tragen. Darüberhinaus kann die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfolgt werden.
- (8) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss einen Wasserzähler beizustellen.

## **§ 8**

### **Überwachung und Kontrolle der Leitungen**

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, sich jederzeit durch ihre Organe vom Zustand sowie von der Art der Benützung von Haus- und Anschlussleitungen zu überzeugen. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Messeinrichtungen unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person seines Haushaltes und sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse gegenüber Dritten verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Kennzeichnung von Leitungsführungen Markierungstafeln an Gebäuden, Einfriedungen oder sonstigen geeigneten Stellen anzubringen; die Eigentümer dieser Objekte haben die Anbringung zu gestatten. Die Markierungen dienen auch zur Auffindung von Hydranten, Schiebern und Straßenventilen.

## **§ 9**

### **Technische und sanitäre Vorschriften**

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach der Erfahrung der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 2016, BGBl. Nr. 153/2015, erbracht.
- (2) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Abnehmer der Gemeinde anzuzeigen. Jeder fertiggestellte Hausanschluss oder Hausleitung kann von der Gemeinde einer Druckprobe unterzogen werden. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 (zwölf) bar auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten.
- (3) Die an das Rohnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

## § 10

**Hausleitungen**

- (1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.
- (2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
- (3) Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die Verwendung von Minium bei Muffenverbindungen ist unbedingt verboten.
- (4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder im kalten noch im warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
- (5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
- (6) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
- (7) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
- (8) Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.
- (9) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden können, mindestens 1,50 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich 0,50 m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächst gelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanales die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
- (10) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrecen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren mit genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.
- (11) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außenmauern noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei

angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalkbruch entsprechende Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hausanschlussleitung (Abzweigleitung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst so weit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, dass innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung des Wassermessers vor dem Hauptventil bleibt.

- (12) Die Nennweiten der Abzweigleitungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
- (13) Leitungen zu Feuerwehrhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt, herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.
- (14) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
- (15) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil auch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventiles ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkende mit einem Manometer versehenes Reduzierungsventil einzubauen.

## § 11

### Material und Beschaffenheit der Rohre

- (1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohre verwendet werden:
- a) Gussrohre gemäß ÖNORM B 5770
  - b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612 und M 5641
  - c) geschweißte oder nahtlose Stahlrohre mit entsprechender Korrosionsschutzisolierung,
  - d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte, schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611,
  - e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm,
  - f) Rohre als Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5270, B 5171 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5271 und B 5173,
  - g) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183.

- (2) Die Verzinkung bzw. der Korrosionsschutz darf beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Isolierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
- (3) Rohre unter DN 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig.

### **§ 12 Rohrbindungen**

- (1) Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen oder mit Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss – Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.
- (2) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

### **§ 13 Abflussleitungen**

- (1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
- (2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.
- (3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.
- (4) Die Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigem geeigneten Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.
- (5) Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm lichte Weite betragen. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen enthalten.
- (6) Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 verbindlich.

### **§ 14 Wasserleitungsgebühren**

Nachstehende Gebühren werden eingehoben:

- (1) Die Wasserverbrauchsgebühr – sie ergibt sich aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch nach Kubikmeter laut Wasserzählerstand multipliziert mit dem jeweils gültigen Tarif. Darüberhinaus ist eine Wasserbereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Anschlussgebühr für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung (Hauptstrang) bis zur Hausleitung einschließlich des Wasserzählers.
- (3) Ein einmaliger Wasserleitungsbeitrag gemäß dem Stmk. Wasserleitungsbeitragsgesetz (LGBl. 137/1962 in der letztgültigen Fassung).



Die Tarife für die Wasserleitungsgebühren sind gesondert in der Wassergebührenordnung angeführt.

**§ 15  
Schlussbestimmungen**

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Gemeinde den Anschluss der Wasserleitungseinrichtungen zu verweigern bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die Wasserleitungsordnungen der Marktgemeinde Bad Mitterndorf vom 31.10.2001, übergeleitet auf die neue Marktgemeinde Bad Mitterndorf durch Punkt I.19 der Überleitungsverordnung vom 01.01.2015 und der Gemeinde Tauplitz vom 31.03.2006, übergeleitet auf die neue Marktgemeinde Bad Mitterndorf durch Punkt II.24 der Überleitungsverordnung vom 01.01.2015, ihre Geltung.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

*Manfred Ritzinger*

Manfred RITZINGER eh.



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Angeschlagen am: 31.05.2017

Abgenommen am: 19.06.2017